

Bereitstellungstag: 05.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch kann beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2 in 78315 Radolfzell am Bodensee eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Radolfzell am Bodensee, 21.10.2024

Gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister